

Gemeinde Heiden

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Totalrevision des Entschädigungsreglements

Edikt des Gemeinderates zuhanden der Volksabstimmung

| Inhalt | Seite |
|--|--------------|
| 1 Zusammenfassung | 2 |
| 2 Wesentliche Änderungen | 2 |
| 2.1 Festlegung Jahresentschädigung Gemeindepräsident/in | 2 |
| 2.2 Jahresentschädigung der übrigen Mitglieder des Gemeinderates | 2 |
| 2.3 Jahresentschädigung für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) | 2 |
| 2.4 Entschädigungen aus Mandaten | 2 |
| 2.5 Spesenentschädigung | 3 |
| 3 Finanzielle Auswirkungen / Veränderungen pro Amtsjahr | 3 |
| 3.1 Finanzielle Auswirkungen | 3 |
| 3.2 Jahresentschädigung Gemeindepräsident/in | 3 |
| 3.3 Jahresentschädigung für die übrigen Mitglieder des Gemeinderates | 3 |
| 3.4 Geschäftsprüfungskommission (GPK) | 3 |
| 3.5 Sitzungsgeld und Projektarbeit | 4 |
| 3.6 Spesenentschädigung | 4 |
| 3.7 Protokollführung | 4 |
| 3.8 Versicherungen | 5 |
| 4 Verordnung zum Entschädigungsreglement | 5 |
| 5 Vernehmlassung | 5 |
| 6 Obligatorisches Referendum | 5 |
| 7 Inkrafttreten | 6 |
| 8 Fremdänderung | 6 |
| 9 Antrag des Gemeinderates | 6 |

1 Zusammenfassung

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Heiden der revidierten Gemeindeordnung zugestimmt. Diese wurde durch den Regierungsrat verabschiedet und in Kraft gesetzt. Das aktuell gültige Entschädigungsreglement stammt aus dem Jahr 2007 und steht teilweise in Abhängigkeit mit der Gemeindeordnung.

Die Rückmeldungen der Anfangs 2017 für beide Reglemente durchgeführten Volksdiskussion gaben bereits viele wertvolle Anregungen. Der Gemeinderat hat sich anschliessend nochmals intensiv mit den Regelungen der Entschädigung der Behördenmitglieder und der Entschädigung der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten befasst und das Entschädigungsreglement im Herbst 2018 einer zweiten Vernehmlassung unterstellt. Das Ziel ist ein neues Entschädigungsreglement, welches «so wenig wie möglich und so viel wie nötig» regelt. Detaillierte Angaben sollen in einer Verordnung festgelegt und durch den Gemeinderat gegebenenfalls angepasst werden können. So kann rasch auf veränderte Anforderungen reagiert werden.

2 Wesentliche Änderungen

2.1 Festlegung Jahresentschädigung Gemeindepräsident/in

Die Jahresentschädigung der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten soll inklusive aller Nebenleistungen definiert werden. Es handelt sich dabei um ein Vollamt (100%).

2.2 Jahresentschädigung der übrigen Mitglieder des Gemeinderates

Die Jahresentschädigungen werden im Vergleich zu heute erhöht. Sie umfassen die Abgeltung für die Ressortverantwortung inklusive Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen. Neu können sich die Mitglieder des Gemeinderates der Pensionskasse anschliessen.

2.3 Jahresentschädigung für die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Mitglieder der GPK werden neu den anderen durch das Volk gewählten Behördenmitgliedern gleichgestellt. Daher erhalten sie ebenfalls eine Jahresentschädigung.

2.4 Entschädigungen aus Mandaten

Sämtliche Sitzungsgelder, Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, welche mit dem Amt verbunden sind oder im Auftrag der Gemeinde gemäss Gemeinderatsbeschluss ausgeübt werden, fallen neu der Gemeinde zu. Damit

werden alle Delegierten bzw. Mandatsträger einheitlich gemäss Entschädigungsreglement der Gemeinde vergütet.

2.5 Spesenentschädigung

Die Spesenentschädigungen decken neu sämtliche Aufwendungen bis zu einem Betrag von Fr. 50.00 pro Ereignis. Darüber hinausgehende Auslagen werden nach effektivem Aufwand entschädigt.

3 Finanzielle Auswirkungen / Veränderungen pro Amtsjahr

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Die nachfolgend beschriebenen Anpassungen der Entschädigungen führen auf Basis des Amtsjahres 2017/2018 zu Mehrkosten von Fr. 34'200.00 bei einem Gesamtaufwand von Fr. 431'900.00.

3.2 Jahresentschädigung Gemeindepräsident/in

Die Jahresentschädigung der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten wird auf Fr. 170'000.00 festgelegt und enthält Sitzungsgelder wie auch Mandatsentschädigungen. Die gesamte Entschädigung liegt daher tiefer als früher.

Die Entschädigung der/des Gemeindepräsidenten/in im Amtsjahr 2017/2018 liegt bei Fr. 177'385.00 (Fr. 151'503.95 Grundentschädigung zuzüglich variable Mandatsentschädigungen und Sitzungsgelder für Anlässe und Sitzungen an Abenden und Wochenenden).

3.3 Jahresentschädigung für die übrigen Mitglieder des Gemeinderates

Die Jahresentschädigung der übrigen Mitglieder des Gemeinderates beträgt neu Fr. 10'000.00 (bisher Fr. 7'980.00) und Fr. 12'500.00 für das Vize-Präsidium (bisher Fr. 11'652.00). Dazu kommt für das Vize-Präsidium neu eine Sitzungsgeldentschädigung für Bürositzungen zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzung von ca. Fr. 2'000.00.

Ebenfalls neu können sich die Mitglieder des Gemeinderates der Pensionskasse für die Mitarbeitenden der Gemeinde anschliessen. Bei einem allfälligen Anschluss können Mehrkosten von bis zu Fr. 2'400.00 pro Gemeinderat entstehen.

3.4 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK soll den anderen durch das Volk gewählten Behördenmitgliedern gleichgestellt werden und eine Jahresentschädigung von Fr. 2'000.00 für den Präsidenten und Fr. 1'000.00 für die übrigen Mitglieder erhalten.

3.5 Sitzungsgeld und Projektarbeit

Die Gemeinderäte und Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld bzw. Entschädigung für Repräsentationsaufgaben. Diese werden wie bisher entschädigt mit Fr. 100.00 für Sitzungen und Anlässe bis 4 Stunden und Fr. 200.00 für längere Veranstaltungen. Die Sitzungsleitung hat Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld.

Der Gemeinderat kann Projektgruppen einsetzen und deren Mitglieder bestimmen, wie auch selber darin Einsitz nehmen. Hierbei besteht Anspruch auf ein Sitzungsgeld (doppelt für die Projektleitung). Für die Projektarbeit kann eine zusätzliche Stundenentschädigung von Fr. 50.00 mit Kostendach festgelegt werden.

3.6 Spesenentschädigung

Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsidenten erhält eine Spesenentschädigung, die neu Fr. 8'000.00 pro Amtsjahr (bisher Fr. 5'040.00) beträgt.

Für die übrigen Mitglieder des Gemeinderates wird die Spesenentschädigung von bisher Fr. 900.00 auf neu Fr. 1'000.00 angepasst. Bisher wurden den Mitgliedern des Gemeinderates wahlweise ein mobiles Gerät der AR Informatik AG zur Verfügung gestellt und von der Gemeinde bezahlt (jährlich je Fr. 648.00) oder an ein privates mobiles Gerät eine jährliche Entschädigung von Fr. 300.00 geleistet. Mit dem neuen Reglement nutzt jedes Mitglied des Gemeinderates sein eigenes mobiles Gerät ohne zusätzliche Entschädigung. Damit ist eine Gleichbehandlung mit den Mitgliedern von Kommissionen bzw. Projektgruppen gewährleistet.

Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission erhält eine Spesenentschädigung von Fr. 300.00, die übrigen GPK Mitglieder eine Pauschale von je Fr. 100.00. Diese Spesenentschädigungen wurden nicht angepasst.

Die Spesenentschädigungen decken neu sämtliche Aufwendungen bis zu einem Betrag von Fr. 50.00 pro Ereignis. Darüber hinausgehende Auslagen werden nach effektivem Aufwand entschädigt.

3.7 Protokollführung

Wenn das Protokoll durch ein Kommissions- oder Gemeinderatsmitglied geschrieben wurde, war dies bisher nicht entschädigungsberechtigt. Neu sollen in solchen Fällen Fr. 100.00 entrichtet werden.

Die Protokollführung der Geschäftsprüfungskommission wurde bisher mit Fr. 70.00 pro Sitzung entschädigt. Diese soll neu an die übrigen Kommissionen angeglichen und ebenfalls mit Fr. 100.00 entschädigt werden.

3.8 Versicherungen

Für den/die Gemeindepräsidenten/in wird neu eine Nichtwiederwahl-Ab-sicherung abgeschlossen, die die heutige 3-monatige Fortzahlungspflicht im Falle einer Abwahl ersetzt. Die Versicherung bietet altersabhängig weit höhere Leistungen über eine längere Laufzeit und entbindet die Gemeinde von der Lohnfortzahlungspflicht. Die Prämie dafür beträgt 1% der Jahresentschädigung (Fr. 1'700.00 pro Jahr).

4 Verordnung zum Entschädigungsreglement

Der Gemeinderat erlässt eine zusätzliche Verordnung zum Entschädigungsreglement. Diese enthält im Wesentlichen Ausführungsbestimmungen zu folgenden Punkten:

- Definition, was mit der Ressortentschädigung abgegolten ist
- Definition, welche Anlässe zu einem Sitzungsgeld berechtigen
- Definition, was Projektgruppen sind und wie sie entschädigt werden
- Definition, was mit der Spesenentschädigung abgedeckt ist
- Definition, wie die übrigen Spesenentschädigungen abgerechnet werden
- Verantwortlichkeit für die Abrechnungen und Visumsberechtigungen
- Auszahlungsmodalitäten
- Sozialleistungen und Haftpflichtversicherung

5 Vernehmlassung

Der zweite Entwurf für das neue Entschädigungsreglement wurde vom Gemeinderat am 25. September 2018 verabschiedet und der Vernehmlassung unterstellt. Die Vernehmlassung dauerte von Montag, 15. Oktober 2018 bis Donnerstag, 15. November 2018.

Insgesamt fünf Parteien und eine Privatperson haben die Möglichkeit der Mitsprache genutzt und wertvolle Rückmeldungen gegeben. Der Gemeinderat dankt allen Teilnehmenden für die Mitarbeit und die fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema. Erfreulich ist, dass bei allen Meldungen eine positive und befürwortende Grundhaltung festgestellt werden konnte.

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit den Vernehmlassungen befasst und diese wo sinnvoll in das Reglement einfliessen lassen.

6 Obligatorisches Referendum

Das Entschädigungsreglement wurde in der neuen Gemeindeordnung konkret benannt und dem obligatorischen Referendum unterstellt. Das revidierte Entschädigungsreglement wurde daher am 15. Januar 2019 vom Gemeinderat zuhanden der Volksabstimmung vom 17. März 2019 verabschiedet.

Die öffentliche Orientierungsversammlung zu dieser Abstimmungsvorlage findet am Dienstag, 26. Februar 2019, 19.30 Uhr, im Kursaal Heiden statt.

7 Inkrafttreten

Unter der Voraussetzung der Annahme durch die Stimmbürgerschaft tritt das Entschädigungsreglement per 1. Juni 2019 in Kraft.

Das Inkrafttreten des vorliegenden Entschädigungsreglements bedeutet gleichzeitig die Aufhebung des bisherigen Entschädigungsreglements vom 1. Juni 2007.

8 Fremdänderung

Die revidierte Gemeindeordnung wurde gemäss der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2017 – mit Ausnahme von Art. 19 Abs. 2 – vom Regierungsrat genehmigt. Dieser Absatz lautet: «Der Gemeinderat legt die Besoldung der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten gemäss Entschädigungsreglement fest und erstellt ihr/sein Pflichtenheft.»

Die Begründung des Regierungsrates lautete, es sei rechtlich problematisch, wenn die Besoldung des Gemeindepräsidenten, der ebenfalls Mitglied des Gemeinderates ist, letztlich vom Gemeinderat festgelegt werde. Die Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates bzw. des Gemeindepräsidenten sind abschliessend im Rahmen des Entschädigungsreglements vorzusehen.

Dieser Aufforderung wird mit dem neuen Entschädigungsreglement Folge geleistet und die Entschädigung der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten abschliessend geregelt. Zusammen mit der Volksabstimmung über das revidierte Entschädigungsreglement wird bei Zustimmung auch dieser nicht genehmigte Absatz der Gemeindeordnung formell korrigiert und damit gelöscht.

9 Antrag des Gemeinderates

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass er den Stimmberechtigten ein modernes und zukunftsorientiertes Entschädigungsreglement zur Genehmigung unterbreitet. Das neue Entschädigungsreglement klärt bisherige Unklarheiten und die finanziellen Auswirkungen sind tragbar. Mit der gleichzeitigen Fremdänderung kann die Gemeindeordnung formell korrigiert werden.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, dem revidierten Entschädigungsreglement zuzustimmen.

9410 Heiden, 14. Februar 2019

Für den Gemeinderat

Die Vize-Gemeindepräsidentin: Susann Metzger

Die Gemeindegeschreiberin: Rita Tobler

Gemeinde Heiden

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Entschädigungsreglement

Die Stimmbürgerschaft der Einwohnergemeinde Heiden erlässt, gestützt auf Art. 7 lit. I der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017,

I.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Entschädigungen fest für:

- a) die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates¹;
- c) die Präsidentin/den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission²;
- d) die Präsidentinnen/die Präsidenten und die weiteren Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen³;
- e) die Präsidentinnen/die Präsidenten und die weiteren Mitglieder der gemeinderätlichen Projektgruppen⁴;
- f) die vom Gemeinderat Delegierten in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts⁵;

¹ Art. 14 Abs. 1 GdeO.

² Art. 21 Abs. 1 GdeO.

³ Art. 24 Abs. 1 GdeO.

⁴ Art. 24 Abs. 1 GdeO.

⁵ Art. 15 Abs. 3 lit. j GdeO.

² Üben Mitarbeitende der Gemeinde Funktionen nach Abs. 1 lit. d–f im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses aus, so richtet sich die Entschädigung nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Heiden.

Art. 2 Abrechnung und Ausrichtung der Entschädigungen

¹ Die Einzelheiten zur Abrechnung und Ausrichtung der Entschädigungen regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

B. Jahresentschädigungen

Art. 3 Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident

¹ Die Jahresentschädigung der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten beträgt CHF 170'000.00.

Art. 4 Mitglieder des Gemeinderates

¹ Die Jahresentschädigung für die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten des Gemeinderates beträgt CHF 12'500.00.

² Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Jahresentschädigung von je CHF 10'000.00.

Art. 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

¹ Die Präsidentin/der Präsident der Geschäftsprüfungskommission erhält eine Jahresentschädigung von CHF 2'000.00.

² Die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine Jahresentschädigung von je CHF 1'000.00.

Art. 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

¹ Die Präsidentin/der Präsident der Geschäftsprüfungskommission erhält eine Jahresentschädigung von CHF 2'000.00.

² Die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine Jahresentschädigung von je CHF 1'000.00.

Art. 6 Anpassung der Jahresentschädigungen

¹ Die Jahresentschädigungen werden jeweils per Anfang eines Amtsjahres dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Eine Anpassung erfolgt jedoch nur, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Dezember 2018 = 101,5 Punkte; Basis Dezember 2015 = 100) 1,5 Punkte über dem Indexstand bei der zuletzt erfolgten Anpassung liegt.

Art. 7 Berufliche Vorsorge und Kollektiv-Versicherungen

¹ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident ist der Pensionskasse angeschlossen, bei der die Mitarbeitenden der Gemeinde versichert sind⁶. Sie/er wird den Sozial- und Unfallversicherungen für die Mitarbeitenden der Gemeinde angeschlossen und gleichgestellt.

² Die Gemeinde schliesst eine Nichtwiederwahl-Absicherung für die Gemeindepräsidentin/den Gemeindepräsidenten ab und übernimmt dafür die Prämien.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates können sich der Pensionskasse für die Mitarbeitenden der Gemeinde anschliessen. Die Gemeinde übernimmt die Arbeitgeberbeiträge. Die Beiträge werden aufgrund eines durchschnittlichen Stellenpensums von 20% und auf dem Minimal-Ansatz der Pensionskasse berechnet.

C. Sitzungsgelder

Art. 8 Sitzungsgelder

¹ Für die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission, der Kommissionen und der Projektgruppen werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

- a) Sitzungen bis 4 Stunden CHF 100.00;
- b) Sitzungen über 4 Stunden CHF 200.00.

² Der Vorsitz erhält das doppelte Sitzungsgeld.

³ Die Abordnung durch den Gemeinderat an eine Versammlung oder Konferenz in statutarischem Rahmen oder an einen Anlass berechtigt zum Bezug eines Sitzungsgeldes.

⁴ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident hat keinen Anspruch auf Sitzungsgelder.

Art. 9 Protokollführung in Kommissionen und Projektgruppen

¹ Die Protokollführung in Kommissionen und Projektgruppen durch Mitglieder dieser Gremien wird mit zusätzlich CHF 100.00 pro Sitzung entschädigt.

⁶ Vgl. Art. 63 Personalreglement.

D. Spesenentschädigung, Aus- und Weiterbildung

Art. 10 Spesenentschädigung

¹ Es werden folgende jährliche Spesenentschädigungen ausgerichtet:

- a) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident CHF 8'000.00;
- b) weitere Mitglieder des Gemeinderates CHF 1'000.00;
- c) Präsidentin/Präsident der Geschäftsprüfungskommission CHF 300.00;
- d) weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission CHF 100.00.

² Die Spesenentschädigungen nach Abs. 1 decken sämtliche Aufwendungen bis zu einem Betrag von CHF 50.00 pro Ereignis, die mit der Amtsausübung in Zusammenhang stehen. Darüber hinausgehende Auslagen werden nach dem belegten effektiven Aufwand entschädigt.

³ Die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen und der Projektgruppen haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die mit der Amtsausübung in Zusammenhang stehen.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Art. 11 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Gemeinde trägt einen angemessenen Teil der amtsbezogenen Aus- und Weiterbildung.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

E. Projekte

Art. 12 Projekte

¹ Für Projekte und besondere Aufträge, die aufgrund ihrer Dauer, ihres Umfangs oder ihrer Komplexität einen ausserordentlichen Aufwand erfordern, kann der Gemeinderat besondere Entschädigungen festlegen.

² Als besondere Entschädigungen gelten die stundenweise Entschädigung zu einem Satz von CHF 50.00 oder eine pauschale Aufwandsentschädigung. Sie sind im Auftrag⁷ festzulegen.

³ Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident hat keinen Anspruch auf besondere Entschädigungen.

⁷ Art. 24 Abs. 3 GdeO.

F. Delegationen der Gemeinde

Art. 13 Delegationen

¹ Über Mandate im Auftrag der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat.

² Nimmt eine Person als Delegierte/Delegierter der Gemeinde⁸ ein Mandat in einer Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts wahr, so fallen sämtliche Entschädigungen, wie Honorare, Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen oder Zulagen für besondere Funktionen an die Gemeinde.

³ Die oder der Delegierte hat Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen nach diesem Reglement.

Art. 14 Anpassung dieses Reglements

¹ Der Gemeinderat überprüft die Entschädigungen regelmässig und bereitet gegebenenfalls eine Anpassung dieses Reglements vor.

G. Schlussbestimmungen

Das Entschädigungsreglement der Gemeinde Heiden für den Gemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission, die Kommissionen und Projektgruppen sowie das Vermittleramt vom 22. April 2007 wird aufgehoben.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

Von der Einwohnergemeinde Heiden genehmigt: xxxx

II.

Die Gemeindeordnung vom 21. März 2017 wird wie folgt geändert:

Art. 19 Absatz: ² Der Gemeinderat legt die Besoldung gemäss Entschädigungsreglement fest und erstellt ihr/sein Pflichtenheft. – wird aufgehoben. Der Artikel lautet neu:

Art. 19

¹ Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident erfüllt die ihr/ihm vom Gesetz übertragenen Aufgaben und führt ihre/seine Tätigkeit im Rahmen eines Vollamtes aus.

² (aufgehoben)

³ Die Vizepräsident/in bzw. der Vizepräsident ist Stellvertreter/in der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten. Er oder sie vertritt die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten falls diese/r am Ausüben der Funktion verhindert ist.

⁸ Art. 15 Abs. 3 lit. j GdeO.